



Der Natur zu ihrem Recht verhelfen

So nutzt der WWF das Verbandsbeschwerderecht



© MARKUS BOLLIGER / WWF - SWITZERLAND

Der Umwelt eine Stimme geben

Beflügelt vom Wirtschaftswachstum der 1950er und 1960er Jahre nahm der Ressourcen- und Energieverbrauch in der Schweiz kontinuierlich zu. Damit einher ging auch eine vermehrte Umweltbelastung und das Zurückdrängen natürlicher Lebensräume. Schäumende und stinkende Bäche, Abfallberge und die Zunahme der Luftschadstoffe waren Folge davon. Missmut machte sich in der Bevölkerung breit und die Überzeugung wuchs: So kann es nicht weitergehen. Im Zuge dieses Gesinnungswandels wurden zahlreiche Umweltgesetze erlassen. Zudem wurden gesamtschweizerisch tätige Umweltorganisationen 1966 im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) befähigt, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel zu ergreifen. Dieses **sogenannte Verbandsbeschwerderecht** wurde 1983 auch ins Umweltschutzgesetz (USG) aufgenommen und findet sich zudem in diversen kantonalen Gesetzen. Das Verbandsbeschwerderecht ist seither ein wichtiger Bestandteil der

schweizerischen Rechtsordnung. Funktionen des Verbandsbeschwerderechts.

Funktionen des Verbandsbeschwerderechts

Für die Natur sprechen: Die Natur kann ihre Anliegen nicht selbst vertreten. Das Verbandsbeschwerderecht sorgt dafür, dass die Interessen der Umwelt gebührend berücksichtigt werden.

Für die Natur einstehen: Als Fürsprecher der Natur kann der WWF bestimmte Projekte auf ihre Gesetzeskonformität hin überprüfen lassen. Dank dem Verbandsbeschwerderecht wird ein Gleichgewicht zwischen den Schutzinteressen der Natur und den Nutzungsinteressen Dritter hergestellt. Damit kann der korrekte Vollzug des Umweltrechts sichergestellt werden.

Für die Natur verhandeln: Das Verbandsbeschwerderecht funktioniert auch als Türöffner: Dank

ihm werden Umweltorganisationen meistens in einer frühen Projektphase einbezogen. Dies führt oft zu ausgewogenen Lösungen am Verhandlungstisch und verhindert langwierige Konflikte.

Gesetzliche Grundlagen

Der WWF nimmt sein Verbandsbeschwerderechte gestützt auf Art. 12 NHG und Art. 55 USG wahr. So kann er Verfügungen anfechten, die z.B. den Schutz des Waldes, der Gewässer oder den Schutz von Biotopen betreffen. Ebenfalls kann er gegen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder gegen Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, vorgehen. Seit 2018 kann der WWF Verfügungen betreffend die Bewilligung und Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln gerichtlich überprüfen lassen.

Wann reicht der WWF Beschwerden ein?

Der WWF übt sein Beschwerderecht aus, wenn Projekte geplant sind oder realisiert werden sollen,

- die dem Stiftungszweck des WWF entgegenstehen, d.h. dem Erhalt der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen und
- umweltrechtliche Bestimmungen verletzen
- oder wenn das Projekt im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Umwelt unzureichend beschrieben ist.

Zudem übt der WWF in analoger Weise sein Beschwerderecht aus, wenn Behörden das Recht fehlerhaft oder nicht vollziehen.

Gezielter und massvoller Einsatz

Das Verbandsbeschwerderecht ist für den WWF ein wichtiges Mittel im Natur- und Umweltschutz. Gleichzeitig legt er Wert darauf, dass dieser Weg nur gezielt und massvoll eingesetzt wird. Ob Beschwerde erhoben werden soll, wird daher erst nach Rücksprache mit Fachleuten und nach eingehender Prüfung aller relevanten Fragen entschieden.

Der Erfolg gibt uns Recht

Vom Verbandsbeschwerderecht wird massvoll und zum Wohle der Umwelt Gebrauch gemacht. In den allermeisten Fällen erreicht der WWF Verbesserungen für die Natur, indem Beschwerden gutgeheissen, Projekte verbessert oder einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die hohe Erfolgsquote gibt uns Recht!

Zum Wohle der Natur - Positive Gerichtsentscheide: Bundesgericht schützt die Rheinschlucht



Während 10'000 Jahren hat der Rhein in den Regionen Surselva und Imboden (Kanton Graubünden) eine Schlucht durch das Gesteinsmaterial geformt und so eine spektakuläre Landschaft gebildet. Ein Teil des Rheinabschnittes wurde zudem als Aue von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Zahlreiche seltene Arten finden in dieser Gegend Unterschlupf, u.a. die stark bedrohte Vogelart des Flussuferläufers. In unmittelbarer Nähe seines Brutgebietes plante die Gemeinde Trin einen neuen Wanderweg. Dagegen wehrten sich die Umweltverbände WWF, Pro Natura und BirdLife. Auch das Bundesgericht spricht sich gegen den geplanten Wanderweg in diesem Abschnitt der Rheinschlucht aus. Dank dem höchstrichterlichen Urteil bleibt dieser Teil der Rheinschlucht der Natur erhalten und der Fortbestand des Flussuferläufers ist gesichert (BGer 1C_595/2018).

Mitsprache bei Pestizidzulassungen



Pflanzenschutzmittel (d.h. Pestizide und Fungizide) müssen vom Bund zugelassen und überprüft werden. Diese Zulassungen und Überprüfungen erfolgten bislang unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Umweltorganisationen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ging davon aus, dass das Verbandsbeschwerderecht im Zulassungs- und Überprüfungsverfahren nicht greifen würde. Nachdem das BLW erneut Dutzende Pestizide ohne Einbezug des WWF bewilligt hatte, zog der WWF diese Bewilligungsentscheide bis ans Bundesgericht. Dieses hielt

fest, dass der vorsorgliche Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Giftstoffe bei der Schädlingsbekämpfung zu den zentralen Anliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes gehöre. Der Ausschluss der Verbandsbeschwerde in diesem Bereich würde damit den Intentionen des Gesetzgebers klar widersprechen. Seither müssen den Umweltschutzorganisationen verfahrensabschliessende Verfügungen mitgeteilt und das Mitwirkungsrecht gewährt werden (BGE 144 II 218).

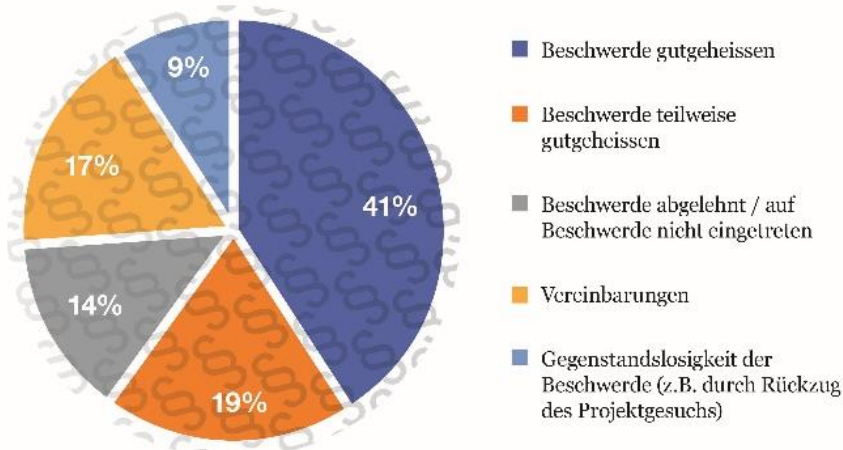
Verfassungswidrige Wassernutzungsrechte



Im Kanton Zug wollte ein Eigentümer sein altes Wasserkraftwerk sanieren. Er machte geltend, die

gesetzlichen Restwasserbestimmungen nicht einhalten zu müssen, da sein Wassernutzungsrecht auf einem althergebrachten Wassernutzungsrecht, einem sogenannten ehehaften Wasserrecht, beruhe. Die ehehaften Wasserrechte sind ein Überbleibsel einer längst vergangenen Rechtsordnung. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Umweltschutzorganisation WWF gutgeheissen. In seinem Leiturteil gelangte das Bundesgericht zur Auffassung, dass solche zeitlich unbegrenzten alten Rechte verfassungswidrig sind. Diese ehehaften Rechte sind daher nach Amortisation der getätigten Investitionen, spätestens aber nach einer Dauer von 80 Jahren, dem heutigen Recht zu unterstellen. Für die Wassernutzung bedarf es daher einer Konzession. Eine solche kann nur erteilt werden, wenn die Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzes eingehalten werden - insbesondere auch die Restwasservorschriften. Dank dem Bundesgerichtsentscheid müssen ehehafte Rechte abgelöst und geltendes Umweltrecht eingehalten werden. In den Schweizer Bächen und Flüssen werden wieder ausreichende Restwassermengen fliessen, so dass die Fliessgewässer ihre natürlichen Funktionen wieder erfüllen können (BGE 145 II 140).

Verbandsbeschwerdestatistik 2015-2019



Argumente in Kürze

Das Verbandsbeschwerderecht

- ✓ ist ein **seit Jahrzehnten** bewährtes Instrument,
- ✓ sorgt für einen **fairen Ausgleich** zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen und
- ✓ ist in der Bevölkerung **breit akzeptiert** und wurde in mehreren Volksabstimmungen klar bestätigt, letztmals am 30. November 2008.

WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21
Fax: +41 (0) 44 297 21 00
wwf.ch/kontakt

Spenden: PC 80-470-3
wwf.ch/spenden



Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.